

Einwohnergemeinde Guttannen



VERORDNUNG

zum Feuerwehrreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Ersatzabgabe, Sold, Entschädigungen, Spesen.....	3
II. Feuerwehrdienstpflicht, Befreiung	5
III. Bussen.....	5
IV. Gebühren, Einsatzkosten.....	6
V. Strafbestimmungen und Disziplinarvergehen	7

I. Ersatzabgabe, Sold, Entschädigungen, Spesen

Gestützt auf das Feuerwehrreglement vom 3. Dezember 2022 erlässt der Gemeinderat Guttannen folgende Verordnung:

Art. 1
Ersatzabgabe Aktive Angehörige der Feuerwehr bezahlen keine Ersatzabgabe.

Art. 2
Sold **Stundenansatz für Schulung, Ausbildung, Übungen**

Einsatzleiter (Offiziere), reine Einsatzleiteraus-
bildung und Offiziersausbildung, Gruppenführer, Fachdienst, Mann-
schaft, Fahrschule, Übungsvorbereitung

CHF 25.00 pro Stunde

Art. 3
Kursentschädigung **Aus- und Weiterbildungskurse aller Angehörigen der
Feuerwehr und unabhängig der Ausbildungsinhalte
und -stufen.**

CHF 75.00 bis drei Stunden

CHF 125.00 bis fünf Stunden

CHF 200.00 über fünf Stunden

Weitere Entschädigungen der GVB werden vom Taggeld nicht
abgezogen.

Art. 4
Fixum Kommandant CHF 5'100.00
Kommandant Stv. 1 CHF 3'100.00
Kommandant Stv. 2 CHF 3'100.00
Fourier CHF 1'050.00
Chef Ausbildung CHF 2'050.00

Art. 5
Entschädigung für Funktionen Entschädigung nach Aufwand, CHF 25.00 pro Stunde

Art. 6
Spesenregelung Spesen sind, soweit sie nicht von der GVB oder einer anderen
Institution bezahlt werden, durch die Sitzgemeinde auszurich-
ten.

Verordnung

Reisespesen	Art. 7
	Benützung des Privatautos gemäss Routenplaner vom Wohnort bis Kursort und retour CHF 00.70 pro Kilometer
	Parkgebühren Effektive Kosten
	Bahnбилette 2. Klasse vom Wohnort bis Kursort und retour Effektive Kosten
	Verpflegung pro Hauptmahlzeit (Mittag- und Nachtessen) CHF 20.00 pro Mahlzeit
	Übernachtung inklusive Frühstück. Eine Übernachtung ist gerechtfertigt, wenn die einfache Fahrzeit über eine Stunde beträgt, oder das Kursprogramm keine genügende Ruhezeit gewährleistet Effektive Kosten, maximal CHF 150.00
Abrechnung	Art. 8 Für alle Abrechnungen nach effektiven Kosten sind die Quittungen einzureichen.
Einsatzentschädigungen	Art. 9 Ernstfalleinsätze Einsatzentschädigung für alle Angehörigen der Feuerwehr CHF 25.00 pro Stunde
	Das Feuerwehrkommando oder der Einsatzleiter legen die anrechenbare Einsatzzeit fest. Die Einsatzentschädigung wird als Sold dem Angehörigen ohne Abzüge ausbezahlt.
Maschinen und Fahrzeuge	Art. 10 Maschinen und Fahrzeuge werden für Feuerwehreinsätze nach den geltenden Tarifen FAT, ASTAG, SBV entschädigt.
Rechnungsstellung	Art. 11 Die Besitzer der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge stellen dem Feuerwehrkommando Rechnung.

II. Feuerwehrdienstpflicht, Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht	Art. 12 Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Lebensjahr erreicht wird und endet am 31. Dezember nach Erreichen des 50. Altersjahr.
Übertritt aus der Jugendfeuerwehr	Art. 13 Angehörige der Jugendfeuerwehr können ab dem 19. Altersjahr in die Feuerwehr eingeteilt werden.

III. Bussen

Bussen	Art. 14 Für unentschuldigtes Fehlen an Übungen der Feuerwehr gilt pro fehlende Übung folgender Bussenansatz: Pro Übung CHF 50.00
Entschuldigungen	Art. 15 Unentschuldigtes Fernbleiben von der Rekrutierung wird mit einer Busse von CHF 100.00 bestraft. Als Entschuldigung gelten die Gründe gemäss Art. 12 Absatz 3 des Feuerwehrreglements.
Formular	Art. 16 ¹ Die Feuerwehr stellt ein Entschuldigungsformular zur Verfügung. ² Entschuldigungen sind vorgängig, spätestens aber bis 10 Tage nach der Übung, schriftlich, bei der Feuerwehr innert dem Kirchtag einzureichen. ⁴ Den Entschuldigungen sind je nach Grund folgende Dokumente beizulegen: <ul style="list-style-type: none">- Arzteugnis- Marschbefehl oder Aufgebot- Arbeitsrapport und Unterschrift des Arbeitgebers auf dem Entschuldigungsformular- Angabe von Abreise- und Rückreisedatum

IV. Gebühren, Einsatzkosten

Art. 17
Gebühren, Einsatzkosten Gebühren und Entschädigungen für Einsätze, die nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen, werden nach den geltenden Feuerwehrrweisungen (FWW) der GVB in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die nachbarliche Hilfeleistung.

Fahrzeuge, Geräte und Maschinen von Dritten werden nach den zurzeit gültigen Tarifen (z.B. FAT, ASTAG, SBV, usw.) verrechnet.

Art. 18
Fehlalarme Fehlalarme von Brandmeldeanlagen werden nach FWW verrechnet. Als Fehlalarme werden bezeichnet:

a) Alarme, die kein weiteres Intervenieren der Einsatzkräfte erfordern. Ausgenommen ist die erfolgreiche Bekämpfung des Ereignisses vor Eintreffen der Einsatzkräfte,

b) fehlerhaftes Bedienen der Brandmeldeanlagen,

c) technische Defekte oder Störungen an der Brandmeldeanlage,

d) mutwilliges oder fahrlässiges Auslösen der Brandmeldeanlage,

Der erste Fehlalarm innerhalb eines Jahres nach der Neuinstallation oder Erweiterung der Brandmeldeanlage ist nicht kostenpflichtig. Alle weiteren Fehlalarme werden verrechnet.

Fehlalarme von KWO-Anlagen oder KWO-Gebäuden gemäss Art. 18 Abs. a bis c sind nicht kostenpflichtig und werden nicht verrechnet.

V. Strafbestimmungen und Disziplinarvergehen

Art. 19
Disziplinarvergehen Verstösse gegen die Disziplin, das Ausbleiben bei Übungen, Ernstfalleinsätzen und anderen Dienstleistungen ohne genügende Entschuldigung, sowie alle Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Feuerwehrreglements und die geltenden Weisungen und Richtlinien werden geahndet mit:

- a) Verweis
- b) Wegweisung vom Übungs- oder Einsatzort
- c) Einstellung in der Funktion
- d) Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

Art. 20
Zuständigkeiten Die Massnahmen gemäss Art. 19 Buchstaben a) und b) können vom Einsatz- bzw. Übungsleiter, vom Kommandanten oder ihren Stellvertretern ausgesprochen werden.

Für die Massnahmen gemäss Art. 19 lit. c und d, ist die Feuerwehrkommission zuständig.

Art. 21
Inkrafttreten Die Verordnung tritt auf den **01. Januar 2023** in Kraft.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Gemeinderatsitzung vom **16. Januar 2023** genehmigt.

Gemeinderat Guttannen

Der Präsident


Werner Schläppi

Die Schreiberin


Magdalena Gasser

Publikationsvermerk

Diese Verordnung wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung am 20. Januar 2023 öffentlich im Anzeiger Oberhasli publiziert.

Guttannen, den 17. Januar 2023

Die Gemeindeschreiberin:


Magdalena Gasser